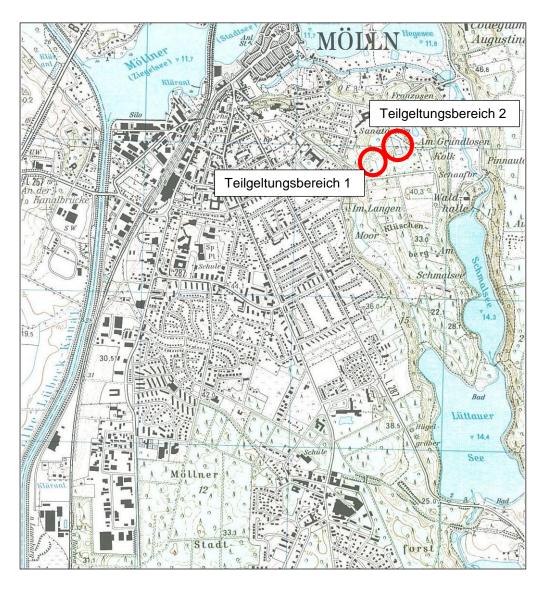


31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln

für das Gebiet

Wildpark

Teilgeltungsbereich 1: Nördlich des Forstbetriebshofes, Teilgeltungsbereich 2: Zentraler Bereich nördlich der Wildäsungsfläche



Begründung (§ 5 (5) BauGB)



INHALT

1	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2	LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES	5
3	PLANUNGSANLASS / -ZIEL	6
4	PLANUNGSVORGABE	6
5	PLANUNGSINHALT	7
6	UMWELTBERICHT	8
6.1	Kurzdarstellung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	8
	nungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und	o
	chplanungen	0
6.2.1	Fachgesetzliche Grundlagen	
6.2.2	Fachplanerische Grundlagen	9
	schreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf ange gemäß § 1 (6) Nr. 7a – i BauGB Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen bau- und betriebsbedingten sowie abrissbedingten Umweltauswirkungen (Basisszena	10
	und Prognose)	
6.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	
0.3.2	Planung (Null-Prognose)	
6.3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen während der Bau- und	
	Betriebsphase einschl. ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen	18
6.3.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	
6.4 6.4.1	Zusätzliche Angaben zur UmweltprüfungVerwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der	
	Zusammenstellung der Unterlagen	20
6.4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	20
6.4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	
6.4.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	20
7	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	21
7.1	Geschützte Biotope	21
7.2	Eingriffsregelung	21
8	ARTENSCHUTZ	21
9	WALD	21

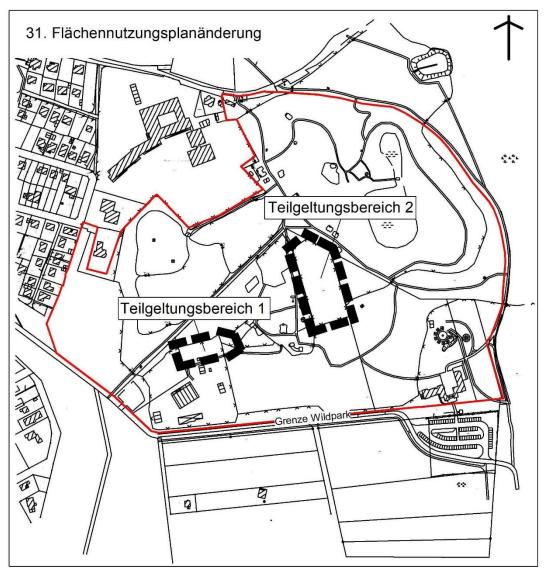


10	IMMISSIONSSCHUTZ	22
11	DENKMALSCHUTZ	22
12	ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	22
13	BESCHLUSS	23



1 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Bauausschuss der Stadt Mölln hat beschlossen, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Wildpark Teilgeltungsbereich 1: Nördlich des Forstbetriebshofes, Teilgeltungsbereich 2: Zentraler Bereich nördlich der Wildäsungsfläche aufzustellen. Der Geltungsbereich ist nachstehendem Lageplan zu entnehmen.



Übersichtsplan Geltungsbereich 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln (unmaßstäblich)

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche Wildpark dar (siehe Ausschnitt rechtsgültiger Flächennutzungsplan der Stadt Mölln).



Ausschnitt rechtsgültiger Flächennutzungsplan der Stadt Mölln (M 1 : 5000)

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1548)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

2 LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES

Teilgeltungsbereich 1 grenzt im Norden und Westen an baumbestandene Flächen an. Südlich des Plangebietes befindet sich das Grundstück des städtischen Forstbetriebshofes mit den dazugehörigen Gebäuden und Freiflächen. In östliche Richtung schließt sich das besucherzugängliche Gelände des Wildparks an.

Beim Gebiet selbst handelt es sich derzeit um eine Wiesenfläche. Der überwiegende Teil dieser ist durch einen Zaun vom übrigen Wildparkgelände getrennt.

Teilgeltungsbereich 2 ist in westliche, nördliche und östliche Richtung durch baumgeprägte Flächen begrenzt. In südliche Richtung schließt sich eine z. T. baumbestandene Wildäsungsfläche an.

Bei Teilgeltungsbereich 2 handelt es sich um eine abgezäunte, aber durch ein Tor für die Besucher des Wildparks zugänglichen Wiesenfläche, die z. T. mit Gehölzen bestanden ist. Im vorderen Bereich steht derzeit eine Jurte.



Luftbild Geltungsbereich 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln

3 PLANUNGSANLASS / -ZIEL

Der im Robert-Koch-Park angesiedelten Freien Schule Mölln soll eine Fläche sowohl für die Nachmittagsbetreuung als auch den regulären Unterricht zur Verfügung gestellt werden. Ziel der Planaufstellung für Teilgeltungsbereich 1 ist daher die Schaffung der Möglichkeit zur Nutzung der Fläche durch die Freie Schule Mölln.

Die umweltpädagogische Arbeit des Naturparkzentrums Uhlenkolk besitzt einen wildnispädagogischen Schwerpunkt. Dabei reicht das Spektrum von Angeboten für Kinderund Jugendliche bis hin zu verschiedenen Formaten in der Erwachsenenbildung. Mit der Einrichtung eines wildnispädagogischen Waldkindergartens könnte die bestehende Lücke an Angeboten für Kinder im Vorschulalter geschlossen werden. Für Teilgeltungsbereich 2 soll daher die Möglichkeit zur Nutzung der Fläche durch einen wildnispädagogischen Waldkindergarten geschaffen werden.

4 PLANUNGSVORGABE

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) ordnet den Bereich des Plangeltungsraumes zum Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum des Mittelzentrums Mölln. Die Stadt und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. (Ziffer 1.5, LEP 2010)

Gewerbeflächen auszuweisen. (Ziffer 5.5, Regionalplan, 1998)



Der Bereich befindet sich innerhalb des 20 km-Umkreises um das Mittelzentrum. (Ziffer 2.2.5, LEP 2010)

Die Fläche gehört darüber hinaus einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung an. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen Strukturen aufgebaut werden. (Ziffer 3.7.2, LEP 2010)

Die Stadt Mölln liegt nach dem Regionalplan - Planungsraum I - von 1998 im Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen. (Ziffer 3.4, Regionalplan, 1998) Im 2010 aufgestellten Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein wurde diese Einordnung übernommen (s. o.). Der Planbereich befindet sich innerhalb der Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte. Die Entwicklungs- und Entlastungsräume sollen mit ihren baulichen zusammenhängenden Siedlungsgebieten zur Entlastung der verdichteten Bereiche im Ordnungsraum um Hamburg als eigenständige regionale Zentren gestärkt und weiterentwickelt werden. Es sind in diesen Bereichen daher ausreichend Wohn- und

Darüber hinaus gehört das Gebiet zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet. (Ziffer 5.1 (7), Regionalplan, 1998)

Die Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mölln als Grünfläche Wildpark gekennzeichnet (siehe unter 1).

In dem im Jahr 2002 festgestellten Landschaftsplan der Stadt Mölln wurden Teilgeltungsbereich 1 als Nadelwaldfläche und Teilgeltungsbereich 2 im nördlichen Teil als Bebauung im Außenbereich und im südlichen als Gartenbaufläche kartiert. Aus diesem Bestand wurden in diesem Rahmen für die Entwicklung der Flächen für Teilgeltungsbereich 1 weiterhin Nadelwald und Teilgeltungsbereich 2 eine geplante Sukzession dargestellt.

Die geplanten Entwicklungen bildeten die Grundlage für die Flächennutzungsplandarstellung beider Bereiche als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wildpark. Aufgrund des Alters des Landschaftsplanes sowie der Tatsache, dass bereits schon die damaligen Flächennutzungsplandarstellungen in beiden Teilgeltungsbereichen von den Inhalten des Landschaftsplanes abwichen wird auf eine landschaftspflegerische Stellungnahme zu den Abweichungen des Landschaftsplanes von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verzichtet.

5 PLANUNGSINHALT

Teilgeltungsbereich 1:

Für die Nutzung von Teilgeltungsbereich 1 durch die Freie Schule Mölln soll die sich derzeit auf einer anderen Fläche des Wildparks befindliche Jurte an diesen Standort verlegt werden und als Schutzbehausung mit Ofen dienen.

Der übrige Bereich soll der Anlage von Hochbeeten u. a. gärtnerischer Nutzungen dienen. Die Fläche ist durch einen Zaun von der Wildäsungsfläche des Wildparks getrennt. Als bauliche Anlage ist hier lediglich eine Schutzbehausung zulässig. Die Fläche wird daher als Sondergebiet "Schule / Schutzbehausung" ausgewiesen. Der Wald wird entsprechend als Waldfläche dargestellt.

Teilgeltungsbereich 2:

Die derzeit mit einer Jurte bestandene Wiese im zentralen Bereich des Wildparks soll künftig der Nutzung durch einen wildnispädagogischen Waldkindergarten, der von der integrativen Kindertagesstätte Schneiderschere GmbH getragen wird, zur Verfügung gestellt werden.



Ein indianisches Tipi mit Feuerstelle soll hier als Schutzbehausung dienen, weitere Einrichtungen auf der Fläche sind nicht vorgesehen.

Ein Wildnispädagoge nimmt die Kinder am Parkplatz des Wildparks in Empfang und bringt diese zur v. g. Fläche. Je nach Tagesausrichtung bleibt die Gruppe in diesem durch einen Zaun gesicherten Bereich oder sucht einen anderen Ort im Wildpark auf. Das Mittagessen findet auf der Fläche bzw. im Tipi statt.

Der Bereich wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Waldkindergarten / Schutzbehausung" gekennzeichnet.

6 UMWELTBERICHT

6.1 Kurzdarstellung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Angaben zum Standort

Teilgeltungsbereich 1 grenzt im Norden und Westen an baumbestandene Flächen an (siehe Luftbild unter 2). Südlich des Plangebietes befindet sich das Grundstück des städtischen Forstbetriebshofes mit den dazugehörigen Gebäuden und Freiflächen. In östliche Richtung schließt sich das besucherzugängliche Gelände des Wildparks an.

Beim Gebiet selbst handelt es sich derzeit um eine Wiesenfläche. Der überwiegende Teil dieser ist durch einen Zaun vom übrigen Wildparkgelände getrennt.

Teilgeltungsbereich 2 ist in westliche, nördliche und östliche Richtung durch baumgeprägte Flächen begrenzt. In südliche Richtung schließt sich eine z. T. baumbestandene Wildäsungsfläche an.

Bei Teilgeltungsbereich 2 handelt es sich um eine abgezäunte, aber durch ein Tor für die Besucher des Wildparks zugänglichen Wiesenfläche, die z. T. mit Gehölzen bestanden ist. Im vorderen Bereich steht derzeit eine Jurte.

Art der Vorhaben

Teilgeltungsbereich 1 soll der Nutzung durch die Freie Schule Mölln zur Verfügung stehen, Teilgeltungsbereich 2 soll durch einen wildnispädagogischen Kindergarten genutzt werden (siehe unter 3).

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

In Fachgesetzen und Fachplänen sind nachfolgende auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung zur berücksichtigenden umweltrelevanten Zielvorgaben festgelegt.

6.2.1 Fachgesetzliche Grundlagen

- § 1 (5) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB): Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.



- § 1 (6) Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
- Bodenschutzklausel gemäß § 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.
- Der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der gesetzliche Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG unterliegen beide nicht der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB.
- § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz): Berücksichtigung der sich aus Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG ergebenden Maßnahmen
- § 14 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft; § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; § 18 Verhältnis zum Baurecht
- Immissionsschutzrechliche Regelungen und technische Normen, die den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erhebliche Belästigungen vorgeben; insbesondere die Vorgaben der DIN 18005 (Orientierungswerte zum Lärmschutz) und die TA Lärm (Grenzwerte im Lärmschutz)

6.2.2 Fachplanerische Grundlagen

Landschaftsrahmenplan

In der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes 2020 ist der Bereich des Wildparks Teil eines das gesamte Stadtgebiet umfassenden Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Das gesamte Stadtgebiet besitzt darüber hinaus die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Der Wildpark ist auch Teil eines Trinkwassergewinnungsgebietes.

Landschaftsplan

In dem im Jahr 2002 festgestellten Landschaftsplan der Stadt Mölln wurden Teilgeltungsbereich 1 als Nadelwaldfläche und Teilgeltungsbereich 2 im nördlichen Teil als Bebauung im Außenbereich und im südlichen als Gartenbaufläche kartiert. Aus diesem Bestand wurden in diesem Rahmen für die Entwicklung der Flächen für Teilgeltungsbereich 1 weiterhin Nadelwald und Teilgeltungsbereich 2 eine geplante Sukzession dargestellt.

Die geplanten Entwicklungen bildeten die Grundlage für die Flächennutzungsplandarstellung beider Bereiche als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wildpark. Aufgrund des Alters des Landschaftsplanes sowie der Tatsache, dass bereits schon die damaligen Flächennutzungsplandarstellungen in beiden Teilgeltungsbereichen von den Inhalten des Landschaftsplanes abwichen wird auf eine landschaftspflegerische Stellungnahme zu den Abweichungen des Landschaftsplanes von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verzichtet.



Schutzgebiete und -objekte

NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt weder innerhalb oder in einer eine Verträglichkeitsvorprüfung auslösenden Nähe eines Natura 2000-Gebietes.

Geschützte Biotope

Für das Plangebiet wurde eine Bestands- bzw. Biotoptypenkartierung durchgeführt (siehe Anlage 1: 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Wildpark Teilgeltungsbereich 1: Nördlich des Forstbetriebshofes, Teilgeltungsbereich 2: Zentraler Bereich nördlich der Wildäsungsfläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 13.01.2021; M 1: 1000). Geschützte Biotope befinden sich innerhalb der beiden Teilgeltungsbereiche nicht.

Baumschutzsatzung

Eine aktuelle Erfassung und kartographische Darstellung von Bäumen mit Stammdurchmessern größer 35 cm sowie prägenden und schützenwerten Baumgruppen und Gehölzbeständen außerhalb von Waldflächen gem. Landeswaldgesetz ist Gegenstand der Bestands- bzw. Biotoptypenkartierung in Anlage 1. Damit werden alle sich innerhalb des Plangebietes befindlichen, gem. Landesnaturschutzgesetz sowie gem. rechtskräftiger Baumschutzsatzung der Stadt Mölln geschützten Bäume erfasst und können entsprechend berücksichtigt werden.

Eingriffsregelung

Beim vorliegenden Plangebiet handelt es sich um Flächen des Außenbereiches gem. § 35 BauGB. Bei Vorhaben im Außenbereich sind grundsätzlich die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt. Gem. der hier anzuwendenden §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 8 LNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt hier auf Vorhabenebene.

- 6.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Belange gemäß § 1 (6) Nr. 7a i BauGB
- 6.3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen bau- und betriebsbedingten sowie abrissbedingten Umweltauswirkungen (Basisszenario und Prognose)

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, vorgenommen.



Im Anschluss daran erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Insbesondere werden hierbei soweit umsetzbar die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die entsprechenden Umweltbelange untersucht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Flächennutzungsplanänderung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, die dadurch unmittelbare Wirkung nach außen entfaltet. Nachführende Ausführungen werden deshalb soweit möglich dem für die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlichen Detaillierungsgrad angepasst.

6.3.1.1 Schutzgut Boden und Wasser, Auswirkungen auf die Fläche (Flächenverbrauch)

Beim Schutzgut Boden geht es um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens, bei dem der Fläche um den Verbrauch, d. h. die Nutzung des Bodens. Die Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauchs auf der Grundlage des § 1a (2) BauGB thematisieren, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Aufgrund der engen funktionalen Verknüpfung der Schutzgüter Boden und Wasser werden diese hier gemeinsam betrachtet.

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist hinsichtlich des Bodenausgangsmaterials durch Sande (eiszeitliche Bildung im Bereich der Grundmoräne – höher gelegene Sander) geprägt. Als Bodentyp haben sich hier Braunerden entwickelt. Diese besitzen eine niedrige Lebensraumfunktion (Hemerobie und regionale Seltenheit), eine mittlere mechanische sowie niedrige chemische Puffereigenschaft sowie eine niedrige potenzielle landwirtschaftliche Nutzungsfunktion. Zur Archivfunktion sind keine Angaben vorhanden. Die Winderosionsgefahr dieser Böden ist im vegetationslosen Zustand hoch, die Verdichtungsgefahr dagegen jedoch niedrig.

Flächig betrachtet umfasst Teilgeltungsbereich 1 eine Fläche von ca. 0,3 ha sowie Teilgeltungsbereich 2 von 0,5 ha. Neuversiegelungen der Flächen sind ausschließlich durch Schutzbehausungen in Form einer Jurte (Teilgeltungsbereich 1) und eines Tipis (Teilgeltungsbereich 2) vorgesehen.

Innerhalb der Plangebiete ist von großen Grundwasserflurabständen auszugehen. Oberflächengewässer sind weder innerhalb der Teilgeltungsbereiche, noch in der näheren Umgebung vorhanden.

Altlastenverdachte bestehen nicht.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Durch die Realisierung der v. g. baulichen Anlagen kommt es zwar innerhalb der entsprechenden Flächen zu Neuversiegelungen, die zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und zum Funktionsverlust der natürlichen Bodenfunktionen führen, diese fallen jedoch aufgrund ihrer geringen Ausdehnungen nicht in den Bereich von Erheblichkeit. Betriebsbedingte Einflüsse durch die Nutzungen sind hier nicht zu erwarten.

Auch sind durch Versiegelungen hinzutretende Erhöhungen von Oberflächenabflüssen des Niederschlagswassers, Erhöhungen des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen und Reduzierungen der Grundwasserneubildungsrate vor diesem Hintergrund nicht als erheblich zu betrachten.



Die geplanten Vorhaben besitzen diesbezüglich bau- und betriebsbedingt voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Auch die Auswirkungen der Beeinträchtigungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs sind vor dem beschriebenen Hintergrund und dem damit verbundenen Maß der Zunahme der Flächenversiegelungen als nicht erheblich zu werten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser kann man nicht davon ausgehen, dass es zu einer derartigen Erhöhung der Oberflächenversiegelung kommt, die zu einer wesentlichen Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung führen und sich auf die Grundwassersituation auswirken könnte.

Insgesamt werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

6.3.1.2 Schutzgut Luft und Klima

Ausgangssituation

In den Karten des Umwelt-Bundesamtes (Internetkartendienst) finden sich für das Plangebiet folgende Angaben zur Luftschadstoffsituation bezüglich Stickstoffdioxid (Ausstoß insbesondere durch Kraftwerke, Heizungen und Autos) und Feinstaub:

 Mittlere Feinstaub-Belastung PM ₁₀ im Jahr 2016 (Jahresmittelwert)

Zahl der Überschreitungen des Feinstaubes PM₁₀ Tagesmittelwert von 50 µg/m³ im Jahr 2016

0 – 7 Tage

 $10 \mu g/m^3$

- Mittlere Stickstoffdioxid (NO₂)-Belastung im Jahr 2016 10

10 µg/m³

39. Verordnung Bundes-Die Grenzwerte gemäß zur Durchführung des (Verordnung Luftschadstoffqualitätsstandards **Immissionsschutzgesetzes** über Emissionshöchstmengen – 39. BlmSchV) liegen zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Feinstaub PM₁₀ bei 40 μm/m³ und für NO₂ bei 40μm/m³. Die Plangebiete unterliegen damit keiner besonderen Schadstoffbelastung.

Teilgeltungsbereich 1 grenzt im Norden und Westen an baumbestandene Flächen an. Südlich des Plangebietes befindet sich das Grundstück des Forstbetriebshofes mit den dazugehörigen Gebäuden und Freiflächen. In östliche Richtung schließt sich das besucherzugängliche Gelände des Wildparks an.

Teilgeltungsbereich 2 ist in westliche, nördliche und östliche Richtung durch baumgeprägte Flächen begrenzt. In südliche Richtung schließt sich eine z. T. baumbestandene Wildäsungsfläche an.

Bei beiden Gebieten handelt es sich um Wiesenflächen.

Aufgrund ihrer Vegetation sorgen beide Flächen für ein ausgeglichenes Mikroklima mit ständiger Neuerzeugung von Frisch- und Kaltluft.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Die vorhandenen Grünstrukturen können unter den geplanten Nutzungen erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Es werden voraussichtlich keine erheblichen klimatischen Beeinträchtigungen entstehen.



6.3.1.3 Schutzgut Pflanzen (Arten und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Beide Flächen gehören nicht zum landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem. Es liegt eine Bestands- bzw. Biotoptypenkartierung für die Geltungsbereiche vor (31. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Wildpark Teilgeltungsbereich 1: Nördlich des Forstbetriebshofes, Teilgeltungsbereich 2: Zentraler Bereich nördlich der Wildäsungsfläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 13.01.2021; M 1: 1000).

Seltene oder geschützte Pflanzen sind nicht vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Die Flächen (Ruderale Grasflure, z. T. mit Gehölzinseln) besitzen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Im Hinblick auf die Bewertung von Biotopen handelt es sich nicht um gemäß § 30 (2) BNatSchG geschützte Flächen.

Hinsichtlich der kartierten geschützten Einzelbäume besteht eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Berücksichtigt man die überhaupt auf der Grundlage der geplanten Nutzungen möglichen baulichen Entwicklungen innerhalb der Teilgeltungsbereiche wird es baubedingt nicht zu Schädigungen von geschützten Einzelbäumen kommen. Sollte eine betriebsbedingte Fällung dieser unumgänglich sein, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden hier nicht vorbereitet.

6.3.1.4 Schutzgut Tiere (Arten und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Für das Plangebiet wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt (siehe Anlage 2: Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG für das Wildpark: Dipl.-Biol. Nora Wuttke: 30.04.2021). Diese bezieht plangebietsentsprechend auf die Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse. artenschutzrechtlich betrachtet die anderen Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Die Flächen des Plangebietes besitzen keine hohe faunistische Bedeutung im Hinblick auf die Möglichkeit des Entstehens von Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG.

Während der "Einrichtungsphase" kann es durch Lärmentwicklungen zu Störungen der Tierwelt kommen, die jedoch nicht als erheblich beurteilt werden können. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich beim Schutzgut Tiere bau- und betriebsbedingt nicht.

Die geplanten Nutzungsänderungen stellen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen Einflüsse auf die Vogel- und Fledermausarten dar.

Die umweltpädagogische Nutzung führt zu keiner erheblich höheren Beeinträchtigung (z. B. durch Lärm) als durch die bisherige Nutzung des Wildparks bereits vorhanden ist. Ebenso kann sich der enge Kontakt der Schul- und Kindergartenkinder mit der Natur insofern positiv auswirken, dass die Kinder die Natur kennenlernen und damit ein Bewusstsein für die



heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume entwickeln, was zum Schutz der Natur beiträgt.

Artenschutzrechtlich ist bezüglich der Brutvögel bei Realisierung von Vorhaben im Plangebiet das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) durch Gehölzfällungen möglich.

Eine Beeinträchtigung des Schädigungsverbotes im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 ist ebenfalls durch Gehölzfällungen nicht ausgeschlossen.

6.3.1.5 Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft handelt es sich gemäß Landschaftsplan der Stadt Mölln im Bereich des Plangebietes um einen strukturreichen und vielfältigen Landschaftsausschnitt mit landschaftstypischer Naturraumausstattung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose

Durch das Aufstellen einer Jurte bzw. eines Tipis sowie die Nutzungen der Flächen durch die Freie Schule sowie einen Wildniskindergarten ist weder mit bau-, noch mit nutzungsbedingten visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes zu rechnen.

Durch die vorliegende Planänderung könnten daher keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

6.3.1.6 Schutzgut Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere auch die Biologische Vielfalt (Biodiversität) zu berücksichtigen. Darunter versteht man die Artenvielfalt, die Genvielfalt innerhalb einer Art und die Lebensraumvielfalt.

Zur Arten- und Lebensraumvielfalt bestehen gewisse methodische Ansätze, die jedoch weiterer Grundlagenforschung bedürfen. Hinsichtlich der Bestimmung der Genvielfalt fehlen entsprechende Methoden und Daten derzeit ganz.

Ausgangssituation

Im vorliegenden Fall sollte man unter Berücksichtigung der das Plangebiet umfassenden Biotoptypen (Anlage 1: 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Wildpark Teilgeltungsbereich 1: Nördlich des Forstbetriebshofes, Teilgeltungsbereich 2: Zentraler Bereich nördlich der Wildäsungsfläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 13.01.2021; M 1: 1000) sowie der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (Anlage 2: Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG für das Gebiet Wildpark; Dipl.-Biol. Nora Wuttke; 30.04.2021) von einer mittleren bis hohen biologischen Vielfalt sprechen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der aktuellen Prüfmethoden gemäß § 3 (4) Satz 3 BauGB sind im vorliegenden Fall keine konkreten Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.



6.3.1.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von belastenden Immissionen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

Ausgangssituation

<u>Immissionsschutz</u>

Teilgeltungsbereich 1 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Forstbetriebshof sowie dem Wildpark einschließlich Besucherverkehr.

Teilgeltungsbereich 2 unterliegt immissionstechnisch derzeit der Nutzung durch die Besucher des Wildparks.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Beim Plangebiet handelt es sich um einen strukturreichen und vielfältigen Landschaftsausschnitt mit landschaftstypischer Naturraumausstattung. Ausgewiesene Erholungswege sind hier jedoch nicht vorhanden. Die Flächen sind Teil des Möllner Wildparks.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Immissionstechnisch wird es durch die geplante Nutzung von Teilgeltungsbereich 1 durch die Freie Schule kaum einen Unterschied zur Umgebung geben.

Die Nutzung der derzeit Wildparkbesuchern zur Verfügung stehenden Fläche des Teilgeltungsbereiches 2 wird sich lärmtechnisch kaum von der künftigen Nutzung durch die Kinder des Waldkindergartens unterscheiden.

Bezüglich Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung können auf Flächennutzungsplanebene keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erkannt werden.

Baubedingt ist durch die Errichtung der geplanten Schutzbehausungen (Tipi, Jurte) nicht mit dem Auftreten entsprechend ausgelöster erheblicher Beeinträchtigungen zu rechnen.

Das Entstehen erheblicher Umweltauswirkungen ist aufgrund des auf Flächennutzungsplanebene gewählten Detaillierungsgrades der Umweltprüfung zunächst nicht erkennbar.

Durch die vorliegende Planung werden keine Veränderungen vorbereitet, die erheblichen Einfluss auf die bestehende Freizeit- und Erholungsfunkton des Gebietes haben.

6.3.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Ausgangssituation

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.



Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

6.3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gemäß § 1 (6) Nr. 7 a – d BauGB

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter diesen zu betrachten.

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden	 Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften sowie in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastung (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	 Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren Anthropogene Vorbelastung des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag durch gärtnerische Nutzung)
Klima / Luft	- Abhängigkeit der Frisch- und Kaltlufterzeugung von vegetationskundlichen Verhältnissen
Pflanzen	 Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand) Bestandteil / Strukturelement des Landschaftsbildes anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen / Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	 Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastung von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Landschaft/ Kulturgüter	 Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief und Vegetation / Nutzung Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraums (Überformung)



Bei der Betrachtung von Wirkungszusammenhängen ist besonders zu berücksichtigen, dass der Mensch am Ende der meisten Wirkungsketten steht. Dies macht deutlich, dass der Schutz von Umwelt und Natur nicht nur dem Selbstzweck dient, sondern ein maßgeblicher Beitrag zur Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen ist.

Im vorliegenden Fall sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung von Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, nicht zu erwarten.

6.3.1.10 Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

In Ableitung des Artikels 9 der Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) besagt § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in der v. g. Rechtsverordnung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Dieser Belang wurde als Abwägungsbelang in die Bauleitplanung übernommen.

Veränderungen hinsichtlich der das Plangebiet betreffenden bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität werden aus den Gebietsüberplanungen nicht resultieren.

6.3.1.11 Auswirkungen durch Abfälle, Abwässern, eingesetzte Techniken und Stoffe

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Flächennutzungsänderung handelt und damit keine konkreten Planungen Neubauten im Plangebiet vorliegen, können baubedingte Umweltauswirkungen hinsichtlich entstehender Abfälle und Abwässer, eingesetzter Techniken und Stoffe auf dieser Planungsebene nicht beurteilt werden.

6.3.1.12 Berücksichtigung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Energienutzung

Eine über das geltende Energiefachrecht hinausgehende Berücksichtigung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Energienutzung können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht weiter konkretisiert werden.

6.3.1.13 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Aufgrund der Art der Darstellungen der Teilgeltungsbereiche ist gewährleistet, dass keine Betriebsbereiche im Sinne des § 3 (5a) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen, entstehen können. Es besteht daher auch keine Möglichkeit, dass aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ein Störfall im Sinne des § 2 Nr. 8 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können.

Vor diesem Hintergrund werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung durch die im Plangebiet zulässigen Vorhaben keine besonderen Anfälligkeiten für schwere Unfälle und Katastrophen vorbereitet. Damit verbunden können sich auch keine entsprechenden Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7a – d und i BauGB ergeben. Damit ist auch die Aufnahme von störfallbezogenen Regelungen nicht erforderlich.



Darüber hinaus gehend muss berücksichtigt werden, ob es innerhalb oder in der Nähe des Plangebietes Anlagenstandorte gibt, zu denen gemäß Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie in Verbindung mit § 50 BImSchG ein angemessener Abstand einzuhalten ist. Ein entsprechender Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe des Plangebietes.

6.3.1.14 Auswirkungen durch Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiet

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung eventuell bestehender Umweltprobleme bzgl. von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

6.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Ohne die Überplanung würde Teilgeltungsbereich 1 weiterhin als Wiese bestehen bleiben. Die Entwicklung der Freien Schule Mölln würde sich aufgrund der fehlenden Fläche für eine Nachmittagsbetreuung eingeschränkt darstellen.

Teilgeltungsbereich 2 stünde weiterhin den Besuchern des Wildparks einschließlich Jurte als Wiesenfläche zur Verfügung. Bezüglich der wildnispädagogischen Arbeit könnte die Lücke an Angeboten für Kinder im Vorschulalter nicht geschlossen werden.

6.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase einschl. ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

6.3.3.1 Schutzgut Boden und Wasser, Fläche (Flächenverbrauch)

Vermeidende und minimierende Maßnahmen im Rahmen der Betriebsphase sowie der Baudurchführung ergeben sich in Anbetracht der geplanten Nutzungen und der in diesem Rahmen überhaupt möglichen baulichen Vorhaben nicht.

Bei Inanspruchnahme der Flächen der Geltungsbereiche entsteht für die Standorte der baulichen Anlagen u. a. zu versiegelnder Flächen ein Erfordernis, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der erforderliche Umfang wird im Rahmen der



Genehmigungsplanung ermittelt. Die möglicherweise erforderliche Ersatzfläche kann voraussichtlich auf das Ökokonto – Auf der Heide – der Stadt Mölln angerechnet werden.

6.3.3.2 Schutzgut Luft und Klima

Da nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, ergeben sich für die Vorhabenebene keine entsprechenden Maßnahmen.

6.3.3.3 Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Der Baumbestand (Anlage 1: 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Wildpark Teilgeltungsbereich 1: Nördlich des Forstbetriebshofes, Teilgeltungsbereich 2: Zentraler Bereich nördlich der Wildäsungsfläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 13.01.2021; M 1: 1000) ist soweit möglich in seinem Bestand zu erhalten.

6.3.3.4 Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG ist bei Umsetzung der Planung Folgendes zu beachten:

- Alle Bäume und Sträucher sollten als möglicher Brutplatz für die vorkommenden Brutvogelarten unbedingt erhalten bleiben.
- Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur zwischen dem 01.10. und 28./29.02. vorzunehmen (Vogel- und Fledermausschutz).

Von den Zeiträumen kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung und Negativnachweis gesichert ist, dass Spalten (Fledermäuse) oder Nester (Vögel) nicht besetzt sind.

Im Falle von Gehölzbeseitigungen sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von Neupflanzungen oder Nistkästen umzusetzen.

6.3.3.5 Schutzgut Landschaft

Mit erheblichen Beeinträchtigung ist nicht zu rechnen. Es müssen keine entsprechenden Maßnahmen auf Vorhabenebene umgesetzt werden.

6.3.3.6 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Mit erheblichen Beeinträchtigung ist nicht zu rechnen. Entsprechende Maßnahmen sind daher auf Vorhabenebene nicht umzusetzen.

6.3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der im Robert-Koch-Park angesiedelten Freien Schule Mölln soll eine Fläche sowohl für die Nachmittagsbetreuung als auch den regulären Unterricht zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund ihrer Ausstattung und Nähe zur Freien Schule bietet sich vorliegende Fläche (Teilgeltungsbereich 1) an. Eine vergleichbare anderweitige Fläche steht nicht zur Verfügung.



Teilgeltungsbereich 2 soll entsprechend entwickelt werden, um das Spektrum der umweltpädagogischen Arbeit des Naturparkzentrums Uhlenkolk zu erweitern. Die Planung ist daher standortgebunden.

6.4 Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

6.4.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten bzw. bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Sie entsprechen gemäß § 2 (4) Satz 3 BauGB dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Ebenso liegen die für die Umweltprüfung auf der Ebene einer Flächennutzungsplanänderung erforderlichen Erkenntnisse vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der vorliegenden Planung in angemessener Weise verlangt werden können.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datenlage war ausreichend.

6.4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen keine Bedeutung.

6.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden die in der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Daraus können erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen entwickelt werden.

Im Ergebnis werden hier keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen erwartet.

6.4.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Neben den unter 6.2 genannten Fachplanungen wurden für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen weiterhin folgende Quellen herangezogen:

- Anlage 1: 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Wildpark Teilgeltungsbereich 1: Nördlich des Forstbetriebshofes, Teilgeltungsbereich 2: Zentraler Bereich nördlich der Wildäsungsfläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 13.01.2021; M 1: 1000
- Anlage 2: Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG für das Gebiet Wildpark; Dipl.-Biol. Nora Wuttke; 30.04.2021



- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung; im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO); Januar 2009
- Interaktive Karten des Umwelt-Bundesamtes zur Luftqualität 2015; Stand Dezember 2016
- Digitaler Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein; Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
- Unterlagen zum Fachkongress von BfN und difu zur Biodiversität Planungskonzepte für die kommunale Praxis -; 2008
- Informationsplattform zur biologischen Vielfalt des Bundesamtes für Naturschutz

7 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

7.1 Geschützte Biotope

Geschützte Biotope gemäß § 30 (2) BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

7.2 Eingriffsregelung

Nähere Ausführungen sind dem Umweltbericht unter Punkt 6.2.2 entnehmbar.

8 ARTENSCHUTZ

Für das Plangebiet liegt eine gutachterliche Beurteilung der Auswirkungen auf die Planung auf der Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse vor (Anlage 2: Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG für das Gebiet Wildpark; Dipl.-Biol. Nora Wuttke; 30.04.2021). Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Umweltbericht unter 6.3.1.4 und 6.3.3.3 zu entnehmen. Bei Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist bei Realisierung der Vorhaben in den Plangebieten nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 (1) Nr. 3 (Schädigungsverbot) auszugehen. Der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 ist durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

9 WALD

Der Kernbereich des Wildparks gilt als Parkfläche, die Randbereiche sind seitens der Unteren Forstbehörde als Wald festgestellt.

Der westliche Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 ist durch Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) geprägt. Gem. § 24 (1) LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung wegen der



besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Der Waldabstand ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

10 IMMISSIONSSCHUTZ

Die entsprechenden Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen (siehe unter 6.3.1.7).

11 DENKMALSCHUTZ

Teilgeltungsbereich 2 befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet (IG Mölln Nr. 5), Teilgeltungsbereich 1 grenzt östlich daran. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die Zuwegung ist für Teilgeltungsbereich 1 über den bestehenden Parkplatz am Forstbetriebshof sowie einen vorhandenen Waldweg zur Fläche gesichert. Rettungsfahrzeuge können ebenfalls diese verkehrliche Erschließung nutzen.

Auf der Fläche ist eine Sanitäranlage in Form einer Komposttoilette geplant.

Für den Waldkindergarten innerhalb von Teilgeltungsbereich 2 ist als morgendlicher Bringund mittäglicher Abholort der Parkplatz des Uhlenkolks am Waldhallenweg geplant. Rettungsfahrzeuge haben über den Eingang Birkenweg Zugang zu der Fläche.

Ein Wasseranschluss ist vorhanden. Darüber hinaus sollen die fußläufig erreichbaren Sanitäranlagen des Naturparkzentrums ebenso wie der sich dort befindliche Seminarraum bei gefährlichen Wetterlagen genutzt werden. Außerdem sollen zusätzlich zwei Komposttoiletten auf der Fläche selbst errichtet werden.

Eine Versorgung der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 aus den Versorgungsnetzen der VS Netz GmbH ist momentan mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Die nächstgelegenen Versorgungssysteme befinden sich im Waldhallenweg. Dort sind Gas-, Wasser-, Breitband- und Stromversorgungssysteme vorhanden.



13 BESCHLUSS

Die Stadtvertretung hat die 31. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Mölln am 21.10.2021 beschlossen. Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln wurde am 21.10.2021 gebilligt.

Mölln, den 28.04.2022

Siegel

gez. Wiegels Bürgermeister

ANLAGEN

Anlage 1:

31. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Wildpark Teilgeltungsbereich 1: Nördlich des Forstbetriebshofes, Teilgeltungsbereich 2: Zentraler Bereich nördlich der Wildäsungsfläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 13.01.2021; M 1: 1000

Anlage 2:

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG für das Gebiet Wildpark; Dipl.-Biol. Nora Wuttke; 30.04.2021